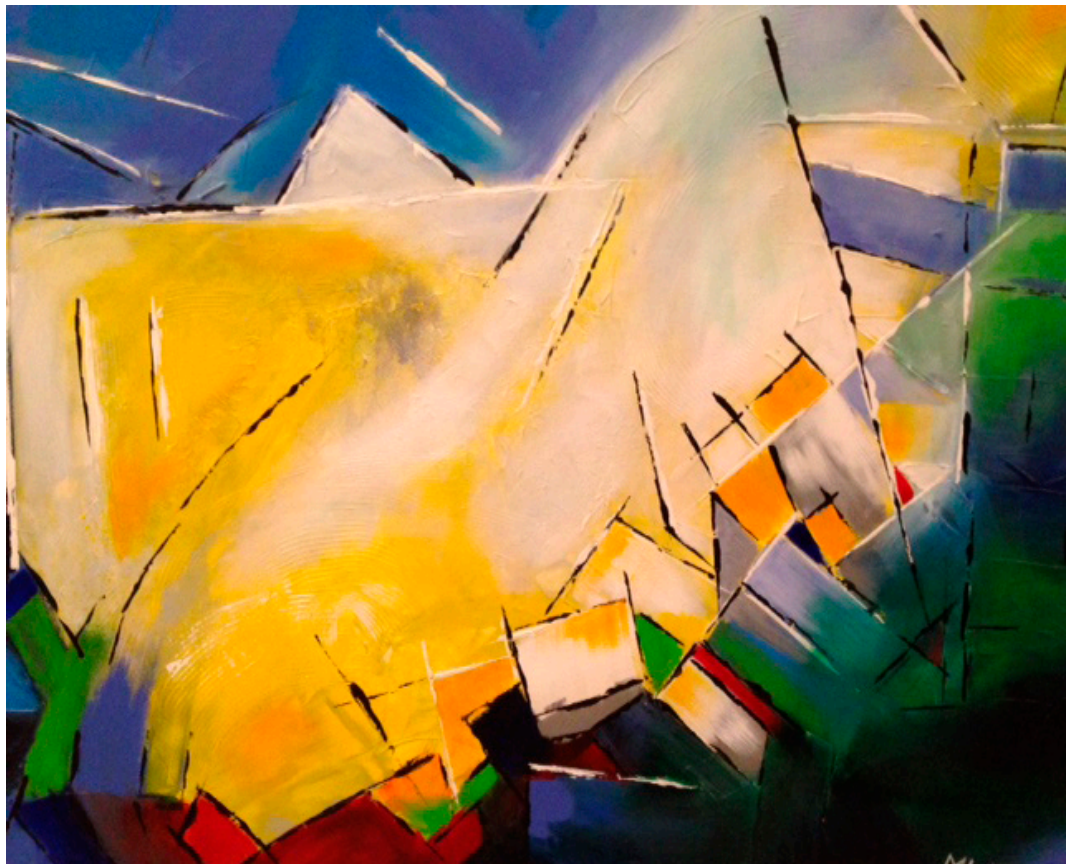


Funktion und Funktionalität von Schulbegleitung im inklusiven Schulsystem!?



Expertise im Auftrag des AFET

AutorInnen
Prof. Dr. Christine Demmer
Prof. Dr. Martin Heinrich
Anika Lübeck

AFET-Sonderveröffentlichung Nr. 11/2017
ISBN: 978-3-941222-14-4



Georgstr. 26, 30159 Hannover
Telefon: (0511) 35 39 91-3 / Fax (0511) 35 39 91-50
E-Mail: info@afet-ev.de
www.afet-ev.de

Druck: Carl Küster, Hannover 2017, 1. Auflage
Titelbild: Maria Lübeck



Gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Berlin

Vorwort des AFET – Vorstands zur gemeinsamen Verantwortung für die inklusive Beschulung

Der AFET-Vorstand nimmt die hier vorliegende Expertise zum Anlass, um sich zu der gemeinsamen Verantwortung von Jugendhilfe und Schule für die inklusive Beschulung sowie zur Situation und Praxis der Schulbegleitung zu positionieren und auf den fach- und finanzpolitischen sowie strukturellen Handlungsbedarf auf allen föderalen Ebenen und bei den beteiligten Akteuren hinzuweisen.

Die Schulen sind, spätestens im Zuge der Weiterentwicklung zum Ganztagsangebot, zum wesentlichen Lebensort von Kindern geworden.

Den Auftrag für die inklusive Beschulung liegt eindeutig bei den Schulen. Demnach sind sie verpflichtet, ein inklusives Angebot sicherzustellen und inklusiv zu wirken.

Aktuell wird dieser Auftrag aber nicht alleine durch die Schulen erfüllt, was die Expertise deutlich macht. Die Verantwortung für die inklusive Bildung, Erziehung, Betreuung und Beteiligung der Kinder an Schulen wird multiprofessionell, u.a. durch die Lehrkräfte, SozialarbeiterInnen, SozialpädagogInnen, SonderpädagogInnen, ErzieherInnen, Integrationshilfen und Schulbegleitungen, getragen. Für die Wahrnehmung und Umsetzung der multiprofessionellen Verantwortung und Arbeit brauchen die Schulen qualifizierte Fachkräfte, ausreichende finanzielle und klar vereinbarte strukturelle Ressourcen, die aktuell in vielen Bundesländern fehlen.

Die Kinder- und Jugendhilfe versteht sich als Teil der Verantwortungsgemeinschaft an Schulen und sie setzt dort ihren gesetzlichen Gestaltungs- und Kooperationsauftrag analog §§ 79a, 80 und 81 SGB VIII um, indem sie Settings z.B. im Rahmen des Ganztags oder die Schulbegleitung (nach § 35a SGB VIII) anbietet und finanziert.

Die Zahl der Eingliederungshilfen an Schulen ist zwischen 2008 - 2014 um 400 % gestiegen¹. Daraus resultiert ein enormer Kostenanstieg, der aktuell durch die Kommunen getragen wird. Die zunehmende individuelle Einzelbegleitung durch Erwachsene an Schulen verläuft häufig konträr zu der beabsichtigten Inklusion, denn das Einsetzen von Schulbegleitungen ist an das Defizit des Individuums gebunden².

Der AFET-Vorstand erkennt an, dass die Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen ihres kommunalen Gestaltungsauftrags hohe Ausgaben für die Angebote an Schulen hat.

Die Jugendämter, Schulämter und Sozialämter sind durch das Bereitstellen von finanziellen und personellen Ressourcen zur Stärkung der Schulen vor Ort individuell und infrastrukturell in dieses System eingebunden. Somit tragen sie - im Rahmen ihres rechtlichen Auftrags - eine Mitverantwortung für

¹ KomDAt 1/2016:5

² Dokumentation des AFET-Expertengesprächs zur Schulbegleitung im Kontext der multiprofessionellen Arbeit an inklusiven Regelschulen am 31.05.2016 in Hannover, S.:4

die qualitative und wirkungsvolle Gestaltung des gemeinsamen Angebotes, dessen Ziel sein muss, den Lebensort Schule so auszustatten und zu konzipieren, dass ihn alle Kinder erreichen und erfolgreich durchschreiten.

Mit einem konsequent auf das Kind gerichteten Fokus und dem Anspruch darauf, jedem Kind die Teilnahme an Bildung und Unterricht sowie einen erfolgreichen Bildungsweg im Sinne einer inklusiven und individuellen Schulwegbegleitung ermöglichen zu können, sieht der AFET-Vorstand folgenden Handlungsbedarf:

Die **Verantwortungsgemeinschaft an Schulen** braucht eine klare, von allen Akteuren mitgetragene Definition und ein Gesamtkonzept, das die strukturellen Rahmenbedingungen für das multiprofessionelle Zusammenarbeiten, finanziellen und personellen Ressourcen sowie die Personalverantwortung neu regelt.

Grundsätzlich benötigt eine funktionierende Verantwortungsgemeinschaft an inklusiver Schule politisch entschiedene, bundesweit anerkannte Kriterien und Rahmenbedingungen für ihre Ausgestaltung.

Dabei sollte die Komplexität dieses Themas reduziert werden auf drei Bereiche:

- gemeinsame Verantwortung mit Rollenklarheit,
- klare Finanzierungsstrukturen und
- Professionalisierung der an Schulen aktiven Akteure.

Eine **gemeinsame Verantwortung** zu entwickeln, muss heißen, dass sich alle Akteure an Schulen ihrer Rolle, Aufgaben und ihres Auftrages bewusst sind und sie die Rahmenbedingungen für erfolgreiche Bildungswege jedes einzelnen Kindes aktiv gestalten. Das setzt ein anderes Zusammendenken und Zusammenarbeiten sowie eine professionelle Reflexion der eigenen Haltung voraus. Integrierte Ganztagsbildung, die in den Bundesländern sehr unterschiedlich ausgestaltet und ausgestattet ist, bietet hierfür geeignetere Voraussetzungen als additive Ganztagskonzepte mit einem Nachmittagsbetreuungsangebot.

Eine gemeinsame Verantwortung zu übernehmen, bedeutet ebenfalls das Ausschöpfen der eigenen Verantwortung im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten. In diesem Sinne bewertet der AFET - Vorstand die von den ExpertInnen vorgeschlagene „Beweislastumkehr“ als einen interessanten und neuen Impuls. Dies würde bedeuten, dass die Schulen zuerst nachweisen müssten, warum sie welche Unterstützung von anderen Systemen brauchen.

Ob ein solches Verfahren geeignet ist, den fachlichen Handlungsdruck auf die innere Schulentwicklung deutlich zu erhöhen – im Sinne einer aktiven Aneignung von Verantwortung für die Bildungsbiografie von Kindern mit einer Einschränkung – wäre zu prüfen. Der AFET – Vorstand spricht sich dafür aus, dies in einem Modellversuch in Kooperation von Land und Kommunen an mehreren Standorten zu erproben, um mehr Erkenntnisse über die (Weiter)Entwicklungsbedarfe der Schulen vor dem Hintergrund ihrer jetzigen tatsächlichen Ressourcen im inklusiven Kontext zu gewinnen.

Bundeseinheitlich existiert aktuell keine Klarheit über die individuellen **Finanzierungsansprüche** auf eine Schulbegleitung. Zurzeit erfolgt i. d. R. eine Einzelfallfinanzierung (nach § 35a SGB VIII oder § 54 SGB XII). Auch die Beantragungs- und Bewilligungsprozedere verlaufen unterschiedlich.

Bezüglich der beabsichtigten bzw. bereits umgesetzten Inklusion an Regelschulen bedarf es eines verlässlichen Rahmens für die Finanzierung und Organisation des gesamten schulischen Angebotes. Dazu gehört insbesondere die Weiterqualifizierung, die Teilnahme von Schulbegleitungen an Teambesprechungen, Fallkonferenzen etc.

Möglich wäre dies durch ein gemeinsames Budget – ebenfalls vorgeschlagen durch die AutorInnen der Expertise –, das sich aus den kommunalen Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe, der Eingliederungshilfe, der Schulträgermitteln und aus Landesmitteln zusammensetzen würde. Rahmenverträge auf der Länderebene, ergänzt und ausgestaltet durch Verträge auf kommunaler Ebene, wären ein geeignetes Instrument für eine vertraglich vereinbarte Organisation- und Finanzierungsverantwortung. Zu empfehlen ist die Finanzierung des gesamten Ganztags – z. B. in Form von einer Ganztagspauschale.

Hinsichtlich der **Professionalisierung** des an Schulen tätigen Personals entsteht die Frage nach ausreichenden Kenntnissen über Kernaspekte der inklusiven Bildung, Erziehung und Betreuung. Der AFET-Vorstand empfiehlt für die Lehr- und weitere Fachkräfte gemeinsame Fortbildung zum erweiterten Bildungsauftrag der Kinder- und Jugendhilfe und zu Rehabilitationsleistungen nach SGB VIII und SGB XII sowie zukünftig nach dem Bundesteilhabegesetz.

Im Zusammenhang mit den aktuell eingesetzten Schulbegleitungen durch die Eingliederungs- und die Kinder- und Jugendhilfe werfen die ExpertInnen besonders kritisch die Frage auf, welche Haltung die zum Teil unqualifizierten Kräfte mitbringen und sprechen sich dafür aus, für diese Zielgruppe eine Professionsnorm festzulegen und sie als Teil der multiprofessionell getragenen Verantwortung an Schulen anzuerkennen. Die Schulbegleitungen innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe sind mittlerweile eine bedeutsame Berufsgruppe, aber ohne ein klares Profil³.

Der AFET-Vorstand unterstützt eine Verständigung auf eine Mindestnorm für das Qualifikationsniveau der aktuellen SchulbegleiterInnen im inklusiven Kontext. Das sollte erfolgen unter Berücksichtigung des behinderungsspezifischen Förderbedarfs des Kindes. Er spricht sich dafür aus, die KMK, JFMK und die kommunalen Spitzenverbände um einen verbindlich festgelegten Qualitätskatalog für die Qualifizierung und Finanzierung zukünftiger Fachkräfte, die die Aufgaben nach § 35a SGB VIII und § 54 SGB XII an Schulen erbringen, zu bitten.

Bis dahin sollten die Schulbegleitungen nach den Vorgaben des Fachkräftegebotes beschäftigt werden.

Der AFET-Vorstand spricht sich für ein ländergetragenes Bildungs- und Schulsystem aus, das die Einzelfallhilfen in Form von Schulbegleitungen an inklusiven Schulen langfristig überflüssig macht und teilt die Empfehlung der AutorInnen der Expertise mit.

Da es aktuell unklar ist, wieviel von dem Einsatz der SchulbegleiterInnen Einzelfallarbeit ist und was im multiprofessionellen Team erledigt werden muss, sind dazu dringend weitere Forschungen und Modellvorhaben notwendig, die nach geeigneten Antworten suchen sollen.

Mit Blick auf die aktuellen Entwicklungen in Richtung von Poollösungen an Schulen und die Möglichkeit die Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach dem Bundesteilhabegesetz an mehrere LeistungsempfängerInnen

³ Dokumentation des AFET-Expertengesprächs zur Schulbegleitung im Kontext der multiprofessionellen Arbeit an inklusiven Regelschulen am 31.05.2016 in Hannover, S.:4

anzubieten, empfiehlt der AFET-Vorstand eine Analyse der bereits bestehenden (Pool)Modelle im Kontext der inklusiven Beschulung und ihrer Wirkmechanismen sowohl auf das Individuum als auch auf die Klasse sowie die Schule als Gesamtsystem.

Im Vordergrund steht hier die Frage, wie bei den neuen Strukturen der Poolbildung der individuelle Rechtsanspruch und Förderbedarf sowie das Wunsch- und Wahlrecht berücksichtigt werden können.

Der AFET hält langfristig eine qualifizierte Klassenassistenz in Form von systemischen InklusionshelferInnen, die individuell, aber nicht einzelfallgebunden als Teil der Verantwortungsgemeinschaft an Schulen arbeiten und sie ihren Beitrag zur Mitgestaltung der dortigen Lebenswelt leisten, für besonders geeignet.

Allerdings funktioniert das „Austauschen“ einer Einzelfalleistung gegen eine Poollösung nur dann, wenn insgesamt an der Schule die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule in einem Schulentwicklungsprozess mit vertraglich vereinbarten Rechten und Pflichten mündet.⁴

Einen erfolgreichen inklusiven Bildungsweg jedem einzelnen Kind zu ermöglichen bedeutet für die Kinder- und Jugendhilfe und Schulen, dass sie ihre professionelle Haltung grundsätzlich im Kontext ihres inklusiven Handelns hinterfragen, neu definieren und weiterentwickeln.

Der AFET-Vorstand setzt sich für eine gemeinsame Qualitätsoffensive – hier insbesondere von Jugendhilfe, Behindertenhilfe, Schule und KiTa – ein, um die Angebote in diesen Systemen in Richtung der inklusiven Lösung weiter auszudifferenzieren, die Entwicklung gemeinsamer inklusiver Konzepte sowie Kooperationskompetenzen voranzutreiben und Lösungen für aktuelle Fragen der Finanzierung und personeller Ausstattung mit qualifizierten Fachkräften zu erarbeiten. Ein passendes inklusives Angebot zu erarbeiten bedarf ebenfalls einer aktiven Beteiligung der Kinder und ihrer Eltern sowie eines multiprofessionell und personell ausreichend ausgestatteten Teams als Entscheidungshilfe.

Die Ansatzpunkte für „gelingende“ Kooperation und Gestaltung der Übergänge sind geklärte Strukturen bezüglich der Schnittstellen, Zugänge, Zuständigkeiten etc., verlässliche Orte, definierte Inhalte und vereinbarte Ziele. Wichtig für die Zusammenarbeit der Systeme ist ein gemeinsames Fallverstehen.

„Dabei helfen eine gemeinsame Hilfe- und schulische Förderplanung sowie daraus erarbeitete gemeinsame Ziele und Prozesse. Das würde heißen, dass die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule als Gesamtstrategie gedacht und gestaltet werden müsste.“⁵

Eine solche Gesamtstrategie bedarf (regionaler) politischer Entscheidungen, die eine Grundlage für eine klare Struktur bieten. Damit verbunden sind auch Entscheidungen zu Bereitstellung von Ressourcen und Finanzen.

AFET-Vorstand

Hannover, 31.08.2017

⁴ Ebd. S.:5

⁵ Dokumentation des AFET-Expertengesprächs zur Schulbegleitung im Kontext der multiprofessionellen Arbeit an inklusiven Regelschulen am 31.05.2016 in Hannover, S.: 5

Executive Summary

1. Einleitung: Fragen mit Blick auf eine Verantwortungsgemeinschaft an Schulen	13
2. Definitionen zum Themenfeld „Schulbegleitung“	14
3. Ziele von Schulbegleitung	15
4. Quantitativer Anstieg ohne qualitative Differenz?	15
5. Rechtliches & Organisatorisches – Grundlegendes & Exemplarisches	16
5.1 Zum dienstrechtlichen Status von Schulbegleitung zwischen Schul- und Sozialrecht	16
5.2 Finanzierung von Schulbegleitung	16
5.3 Im Dschungel des Beantragungsverfahrens	17
5.4 Arbeitgebermodelle	18
5.5 Personenkreis, Qualifizierung und Vorbereitung von Schulbegleitungen	18
6. Spannungsfelder der Arbeit von Schulbegleitungen	19
6.1 Schulbegleitung im Akteursdickicht	19
6.2 Schulbegleitung im schulischen Team	20
6.3 Schulbegleitung in der Klasse	20
6.4 Beziehung zwischen Schulbegleitung und begleitetem Kind	20
6.5 Schulbegleitung als Vermittlerfunktion zwischen Eltern und Schule	21
6.6 Schulbegleitung als Instrument inklusiver Schulentwicklung?	21
6.7 Nicht-Professionelle in professionell herausfordernden Situationen	21
6.8 Abgrenzung pädagogischer und nicht-pädagogischer Tätigkeiten	22
6.9 Abhängigkeit vs. Selbstständigkeit des Kindes	22
7. Schlussfolgerungen	23
7.1 Welche Strukturprobleme bzw. -phänomene lassen sich aktuell beschreiben?	23
7.2 Aus den Strukturproblemen resultierende Handlungsbedarfe	23
7.3 Welche übergreifenden Bearbeitungsansätze für die Übernahme der gemeinsamen Verantwortung an Regelschulen existieren?	23
7.3.1 Etablierung eines Poolmodells und Wegfall des Individualrechts auf eine Schulbegleitung	24
7.3.2 Transparenz bei der Verlagerung von Kosten auf den Schulträger und Anreize für inklusive Schulentwicklung	24
7.3.3 Bündelung von Zuständigkeiten und Reduktion der Anzahl der beteiligten Akteure sowie organisatorische Verortung der Schulbegleitung an der Schule	25
7.3.4 Etablierung einer Verantwortungsgemeinschaft	25
7.4 Ausblick	25

Expertise

1. Einleitung: Fragen mit Blick auf eine Verantwortungsgemeinschaft an Schulen	29
2. Definitionen zum Themenfeld „Schulbegleitung“	33
3. Ziele von Schulbegleitung	37
4. Quantitativer Anstieg ohne qualitative Differenz?	40
5. Rechtliches & Organisatorisches – Grundlegendes & Exemplarisches	43
5.1 Zum dienstrechtlichen Status von Schulbegleitung zwischen Schul- und Sozialrecht	43
5.2 Finanzierung von Schulbegleitung	48
5.3 Im Dschungel des Beantragungsverfahrens	51
5.4 Arbeitgebermodelle	57
5.5 Personenkreis, Qualifizierung und Vorbereitung von Schulbegleitungen	59
6. Spannungsfelder der Arbeit von Schulbegleitungen	65
6.1 Schulbegleitung im Akteursdickicht	65
6.2 Schulbegleitung im schulischen Team	70
6.3 Schulbegleitung in der Klasse	72
6.4 Beziehung zwischen Schulbegleitung und begleitetem Kind	74
6.5 Schulbegleitung als Vermittlerfunktion zwischen Eltern und Schule	77
6.6 Schulbegleitung als Instrument inklusiver Schulentwicklung?	79
6.7 Nicht-Professionelle in professionell herausfordernden Situationen	81
6.8 Abgrenzung pädagogischer und nicht-pädagogischer Tätigkeiten	83
6.9 Abhängigkeit vs. Selbstständigkeit des begleiteten Kindes	89
7. Schlussfolgerungen	90
7.1 Welche Strukturprobleme bzw. -phänomene lassen sich aktuell beschreiben?	90
7.2 Aus den Strukturproblemen resultierende Handlungsbedarfe	92
7.3 Welche übergreifenden Bearbeitungsansätze für die Übernahme der gemeinsamen Verantwortung an Regelschulen existieren?	94
7.3.1. Etablierung eines Poolmodells und Wegfall des Individualrechts auf eine Schulbegleitung	94
7.3.2. Transparenz bei der Verlagerung von Kosten auf den Schulträger und Anreize für inklusive Schulentwicklung	97
7.3.3. Bündelung von Zuständigkeiten und Reduktion der beteiligten Akteure und organisatorische Verortung der Schulbegleitung an der Schule	99
7.3.4 Etablierung einer Verantwortungsgemeinschaft	100
7.4 Ausblick	101
Anhang 1: Stand der Forschung im Überblick	107
Anhang 2: Literaturangaben	119
Anhang 3: Angaben zu den Autorinnen und dem Autor	133